

Satzung der Gemeinde Ehndorf über die Genehmigungsbefähigung von Grundstücksteilungen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902, S. 2903), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. März 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Im Geltungsbereich des

1. Bebauungsplanes Nr. 1 „Barikamp“
2. Bebauungsplanes Nr. 2 „Alter Sportplatz/Grüner Weg“
3. Bebauungsplan Nr. 3 „Ol Koppel“

bedarf die Wirksamkeit der Teilung eines Grundstücks der Genehmigung durch die Gemeinde Ehndorf. Die Geltungsbereiche der vorstehenden Bebauungspläne ergeben sich aus der beigefügten Anlage. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Diese Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

24647 Ehndorf, den 25.03.1999

GEMEINDE EHNDORF

gez. Götsch
Bürgermeister